

§ 4 JurVDKpV (Brandenburg) — Festsetzung der Ausbildungskapazität

Juristische Kapazitätsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Zahl der für die Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze stellt die Ausbildungsbehörde für die Dauer eines Jahres zum Jahresbeginn fest. Maßgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse am 30. September des Vorjahres. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass nach der jährlichen Festsetzung eine wesentliche Änderung der Berechnungsgrundlagen eingetreten ist, ist die Ausbildungskapazität zu einem von der Ausbildungsbehörde bestimmten Stichtag, der nicht mehr als drei Monate vor der Festsetzung liegen darf, neu festzusetzen.

Zitiervorschlag: § 4 JurVDKpV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JurVDKpV/4>